

Landkreis Grafschaft Hoya

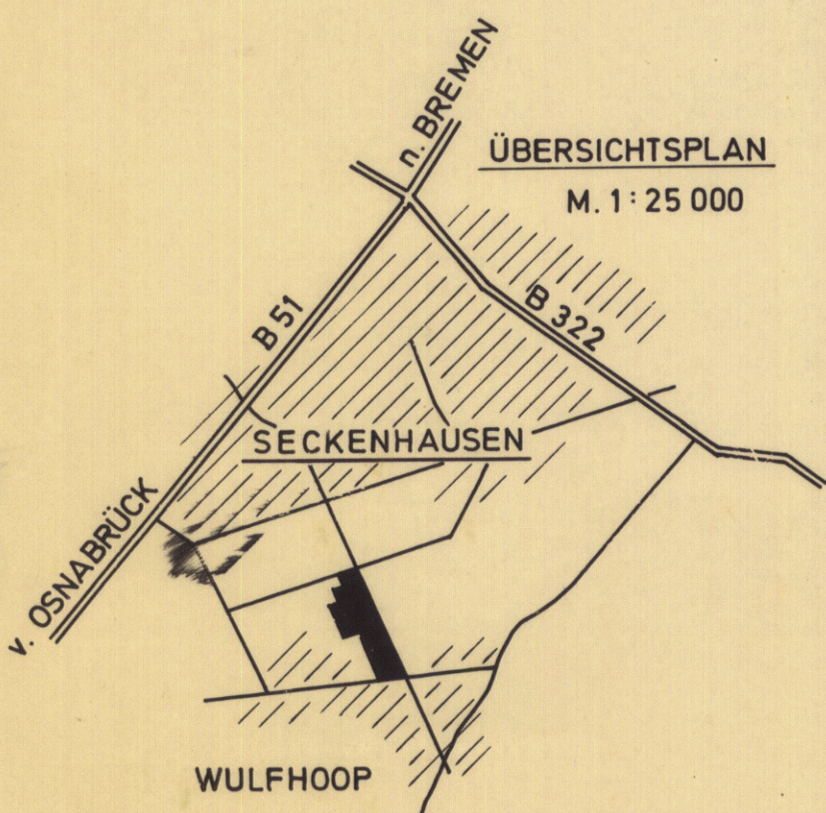
Gemeinde Seckenhausen

Flur 5 (RFK. 8472 C)

M. 1:1000

FARBEN UND ZEICHENERKLÄRUNG
RECHTSVERBINDL. FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 U. 5 BBAUG.

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- WA ALLGEM. WOHNGEBIET
- O OFFENE BAUWEISE
- Z II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- P PARKFLÄCHE
- TRAFO
- FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN (PUMPWERK)
- GRÜNFLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE



BESCHEINIGUNG

Es wird bescheinigt, daß dieser Plan vermessungstechnisch einwandfrei ist und daß sich die eingetragene Planung eindeutig in die Örtlichkeit übertragen läßt.

SYKE, den 22. MAI 1968
KATASTERAMT

(L.S.) GEZ. UNTERSCHRIFT
Abt. Reg. VmRat

VERMERK

Dem/Der Fa. Fabau in Hannover, Gretchenstr. 20 ist die Vervielfältigung unter den mit Schreiben vom 19.1.65 anerkannten Bedingungen gestattet worden

SYKE, den 22. Jan. 1965
KATASTERAMT

(L.S.) Dieser Bebauungsplan darf als Lageplan zum Bauantrag nicht verwendet werden, da der Einmessungsantrag für das Bauvorhaben nicht gestellt ist

Katasteramt SYKE: Gebühren: 74 DM 30 Pf
Kost. Buch Nr. 74/65-11-

BESCHLOSSEN

gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 von der Stadt/Gemeinde Seckenhausen als Satzung.

Seckenhausen den 14. NOV. 1967

(L.S.) GEZ. UNTERSCHRIFTEN
Bürgermeister Gemeindevizektor

GENEHMIGT

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960.

HANNOVER, den 23.10.1968
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
214-324/68
Im Auftrage

(L.S.) GEZ. UNTERSCHRIFT
Regierungs- und Baureferat

BEKANNTMACHT

gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960.

Seckenhausen den 18.12.68

(L.S.) gez. Unterschrift
Stadt-/Gemeindevizektor

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN)
nach § 9 in Verbindung mit § 30 BBAUG

Gem. Nr. 94	Gemeinde SECKENHAUSEN
Plan-Nr. 6	Beb.-Plan DIE HÖRDENER HEIDE
BEARBEITET SYKE, den 21.5.1968	Landkreis Grafschaft Hoya Abt. VI. Pl. Ortsplanung
Maßstab : 1:1000	
Blattgröße: DIN A2	
Gezeichnet: [Signature]	
Gesehen: [Signature]	Kreisoberbaurat
Geändert:	

Die Wirkung des § 155 a BBAUG wurde gemäß Artikel 3, § 12 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2221) nachträglich herbeigeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 30.6.1977 erfolgt.

Innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.



gez. Unterschrift
Gemeindevizektor